

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/714ae16f-5123-369d-ae6e-c6f6c634a7b5>**Bibliografie**

Titel	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Amtliche Abkürzung	ArbZG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8050-21

§ 14 ArbZG - Außergewöhnliche Fälle

(1) Von den [§§ 3 bis 5](#), [6 Abs. 2](#), [§§ 7](#), [9 bis 11](#) darf abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen.

(2) Von den [§§ 3 bis 5](#), [6 Abs. 2](#), [§§ 7](#), [11 Abs. 1 bis 3](#) und [§ 12](#) darf ferner abgewichen werden,

1. wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden,
2. bei Forschung und Lehre, bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlussarbeiten sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder zur Behandlung und Pflege von Tieren an einzelnen Tagen, wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

(3) Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

